

Datum: 12.09.2019  
Telefon:  
Telefax:

Baureferat  
Gartenbau  
Unterhalt Südwest  
Bau-G3

Einsatz von Laubbläsern

**An das Referat für Gesundheit und Umwelt**

Sehr geehrte

in Ihrem Schreiben vom 30.07.2019 informieren Sie uns darüber, dass im Umweltausschuss vom 16.07.2019 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 13616) erneut der Einsatz von Laubbläsern behandelt und dabei insbesondere darauf hingewiesen wurde, dass die Geräte von städtischem Personal wie auch von den im Auftrag des Baureferats tätigen Unternehmen nicht zur Wegereinigung, sondern ausschließlich zur Laubbeseitigung eingesetzt werden sollten.

Des Weiteren teilen Sie mit, dass der Umweltausschuss um Vorlage der in den Verträgen mit Reinigungsunternehmen enthaltenen Musterklauseln gebeten hat und bitten um Übermittlung der relevanten Vertragsteile (vgl. Ziffer 2 des Beschlusses des Umweltausschusses vom 16.07.2019).

Das Baureferat beantwortet Ihr Schreiben wie folgt:

Das Baureferat setzt Laubblasgeräte, wie in der o. g. Sitzungsvorlage beschrieben, im gebotenen Umfang ausschließlich zur Laubbeseitigung ein.

Das Baureferat (Tiefbau) schließt zu Reinigungs- und Winterdienstleistungen auf öffentlichen Verkehrsflächen und städtischen Privatflächen Verträge mit externen Unternehmen ab.

Bezüglich der Verwendung von Laubblasgeräten ist darin folgender Passus enthalten: „Es wird besonders darauf hingewiesen, dass die Bestimmungen der 32. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz, die sogenannte Maschinen- und Gerätelärmschutzverordnung, strikt einzuhalten sind. Die Betriebszeiten der dort aufgeführten Geräte unterliegen teilweise erheblichen Einschränkungen.

Der Einsatz von Laubsaugern bei Arbeiten nach diesem Vertrag ist verboten!

Soweit tragbare Laubblasgeräte verwendet werden, dürfen diese nur zur Laubbeseitigung eingesetzt werden und müssen den aktuellen Vorschriften des Arbeits- und Umweltschutzes entsprechen, um möglichst geringe Lärm-, Abgas- und Staubwerte zu erreichen. Bei der Neu- oder Ersatzbeschaffung von Maschinen- und Geräten, die im Rahmen dieses Vertrages eingesetzt werden, wird empfohlen, auf besondere Lärm- und Abgasarmut zu achten, da je nach der weiteren Entwicklung der Technik künftig die Vorlage von entsprechenden Prüfzeichen (z.B. Umweltengel) zur Auflage gemacht werden könnte.

Die für die vertragsgemäße gewerbliche Tätigkeit der oben beschriebenen Art allgemein gültigen gesetzlichen Bestimmungen sind einzuhalten.“

Das Baureferat (Gartenbau) vergibt Aufträge zur Laubentfernung in öffentlichen Grünanlagen und im Straßenbegleitgrün sowie in seiner Dienstleistungsrolle für die Außenanlagen städtischer Immobilien.

In der Vertragsgrundlage ist festgelegt: "Der Einsatz von Transportfahrzeugen, Maschinen und Geräten muss immer in Absprache mit dem Auftraggeber erfolgen. Dies gilt insbesondere dann, wenn deren Einsatz eine sensible Handhabung erfordert. Zum Beispiel dürfen Laubblasgeräte nur für die Laubbeseitigung im Herbst und im Frühjahr eingesetzt werden."

Das Personal der externen Unternehmen wird vor Ort von den Bezirks-Gartenmeisterinnen und -meistern des Baureferats in die auszuführende Leistung und speziell in den ordnungsgemäßen Gebrauch von Laubblasgeräten eingewiesen.